



Wirtschaftsprüfung:

Hier: Spezialisierungsmodul

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M4-19: Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. Christoph Voos

**Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb.
Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre**

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de



(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichtsgespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle) existieren (*derzeit*) nicht.

- ✓ Nicht kommentierte Gesetze, jeweils aktuelle Auflage
- ✓ Tablet (im Flugmodus), wird kontrolliert!
- ✓ Nicht programmierbarer Taschenrechner

Klausurtaktik

Klausurzeit: 120 Minuten (entspricht: 120 Punkte)

- ✓ Verständnisfragen
- ✓ Anwendungsfall

- **Brösel, Gerrit u.a.:** Wirtschaftliches Prüfungswesen. Der Einstieg in die Wirtschaftsprüfung.
- **Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse e.V. (Hrsg.):** Digitale Datenanalyse, Interne Revision und Wirtschaftsprüfung.
- **Eller, Roland u.a. (Hrsg.):** Kompaktwissen Risikomanagement.
- **Freidank, Carl-Christian u.a. (Hrsg.):** Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis.
- **Graumann, Mathias:** Wirtschaftliches Prüfungswesen.
- **Hannemann, Ralf; Schneider, Andreas; Weigl, Thomas:** Mindestanforderungen an das Risikomanagement.
- **Hartke, Volker / Wilhelm, Benjamin:** Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand.
- **Hlavica, Christian u.a. (Hrsg.):** Tax Fraud & Forensic Accounting: Umgang mit Wirtschaftskriminalität.
- **Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.):** IDW Qualitätsmanagement Handbuch (QMBH).
- **Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.):** IDW Verlautbarungen, Loseblattwerk, Grundwerk in 5 Ordnern.
- **Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.):** WPH Edition, WP Handbuch. Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberichterstattung.

- **Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.):** WPH Edition, Assurance. Vertrauensdienstleistungen außerhalb der Abschlussprüfung zu IKS, Umwandlungen, CSR-Reporting u.a.
- **International Federation of Accountants (Hrsg.):** Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics pronouncements.
- **Krommes, Werner:** Handbuch Jahresabschlussprüfung. Ziele. Technik. Nachweise. Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil.
- **Marten, Kai Uwe / Quick, Reiner / Ruhnke, Klaus:** Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen.
- **Niemann, Walter:** Jahresabschlussprüfung. Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung. Mit CD-ROM (Arbeitshilfen zur Praxisorganisation und Auftragsabwicklung - Prüfungsprogramm).
- **Schmidt, Stefan:** Handbuch Risikoorientierte Abschlussprüfung. Fachliche Regeln für Auftragsabwicklung und Qualitätssicherung.
- **Selchert, Friedrich:** Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaften
- **Voos, Christoph:** Betriebswirtschaft und Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung 2026/2027, Kapitel 3 („Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens“), Kapitel 4 („Externe Rechnungslegung nach HGB: Einzelabschluss“) und Kapitel 10 („Grundlagen des Prüfungswesens“)
- **Wüstemann, Jens:** Wirtschaftsprüfung *case by case*. Lösungen nach HGB mit Hinweisen auf ISA und US-GAAP

jeweils in der aktuellen Auflage



- Die Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers (WP) bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vielfältig und ergeben sich aus § 2 WPO
- Vorbehaltsaufgabe des Wirtschaftsprüfers ist die **Prüfungstätigkeit**
 - Vereinbarkeit von darüberhinausgehenden Beratungsdienstleistungen wird vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Unabhängigkeit mehr und mehr in Frage gestellt und eingeschränkt
 - Diese Vorbehaltsaufgabe ist der Schwerpunkt dieses Spezialisierungsmoduls „Wirtschaftsprüfung“
 - Das Projektmodul „Wirtschaftsprüfung“ macht es möglich, auch nahezu alle anderen sog. „vereinbaren Tätigkeiten“ kennenzulernen

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO)

§ 2 Inhalt der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer **haben die berufliche Aufgabe**, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen **wirtschaftlicher Unternehmen**, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

(2) Wirtschaftsprüfer **sind befugt**, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Wirtschaftsprüfer sind **weiter** nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften **befugt**

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.



- **Hauptaufgabe** des WP (§ 2 Abs. 1 WPO)
 - **Gesetzlichen Abschlussprüfung** für bestimmte Unternehmen (§ 316 HGB)
 - **Gegenstand** und **Umfang** der Prüfung (§ 317 HGB)
 - **Ergebnis:** Bestätigungs-/Versagungsvermerk
 - Auftraggeber erhalten Prüfungsbericht
- Weitere Leistungen:
 - freiwillige Prüfungen,
 - Prüfungen besonderer Vorgänge (Gründung, Umwandlung, etc.),
 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
 - Funktionsprüfungen (EDV, Organisation)



- **Befugnis** gem. § 2 Abs. 2 WPO i.V.m. §§ 3, 12 StBerG
 - Nach der **Prüfung** häufigstes **Betätigungsfeld** des WP, da bedingt durch die Regelungen des Berufszugangs, **i.d.R. WP auch** über ein **Steuerberaterexamen** verfügen
- **Steuerliche Angelegenheiten** umfassen:
 - Erstellung **Steuererklärung** und **Steuerbilanz**
 - Unterstützung **steuerlicher Betriebsprüfung**
 - Vertretung bei **Steuerstreitigkeiten** von Finanzgericht bis Bundesfinanzhof
- Neben der „harten“ Steuerberatung wird der WP auch als **Ratgeber** hinzugezogen, z.B. bei Fragen nach:
 - Rechtsformwahl
 - Betriebsaufspaltung
 - Auslagerung
 - Nachfolgeplanung
 - ...



- **Befähigung** durch § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO
- **Bedingt** durch **Werdegang** und **Berufs-examen** verfügt der **WP** auch über **Kenntnisse** in:
 - Der internen Rechnungslegung
 - Fragen der Betriebsorganisation und Mitarbeiterführung
- Insoweit ergeben sich viele **Betätigungsfelder** im Rahmen
 - der **Strategie-, EDV-, Organisations- und Personalberatung**
- Bei **notleidenden Unternehmen** wird der **WP** als **Sanierungsberater** hinzugezogen. Seine **Aufgabe** ist:
 - Beurteilung der **Überlebensfähigkeit**
 - Bei Positivbefund die **Entwicklung** einer nachhaltigen **Überlebensstrategie**



- **Gutachtertätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung** (§ 2 Abs. 3 Nr.1 WPO), z.B. bei:
 - Sanierungen
 - Prüfung der Kreditwürdigkeit
 - Unternehmensbewertungen (z.B. für Über-eignungen)
- WP kann Aufträge als **Sachverständiger in einem Schiedsverfahren** annehmen, z.B.:
 - Im Rahmen von Auseinandersetzungen über die Bemessung angemessener Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter



- **WP kann auch Treuhandtätigkeiten annehmen** (§ 2 Abs. 3 Nr.3 WPO), u.a. in folgenden Gebieten zu Einsatz kommen:
 - Testamentsvollstrecker
 - Nachlassverwalter
 - Insolvenzverwalter
 - Liquidator
 - Betreuer



- Grundsätzlich ist die **Besorgung rechtlicher Belange** eher **Rechtanwälten vorbehalten**, jedoch ist der **Übergang** von Rechtsberatung zur wirtschaftlichen Beratung **fließend**
- **WP** hat das **Recht**, Tätigkeiten der **Rechtsberatung** und **–besorgung auszuüben**, dieses bezieht sich allerdings auf die sachgemäße **Erledigung der kodifizierten Aufgaben** und muss mit diesen in einem **engen Zusammenhang stehen**

- In den folgenden

30 Minuten (sog. „Activity“)

- erschließen Sie sich bitte selbstständig weitere Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anhand der auf meiner Website zur Verfügung gestellten Unterlagen; im Anschluss stellen Sie diese bitte kurz vor!

1. Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

 [IDW_WPH_Kapitel_A_2.pdf](#)

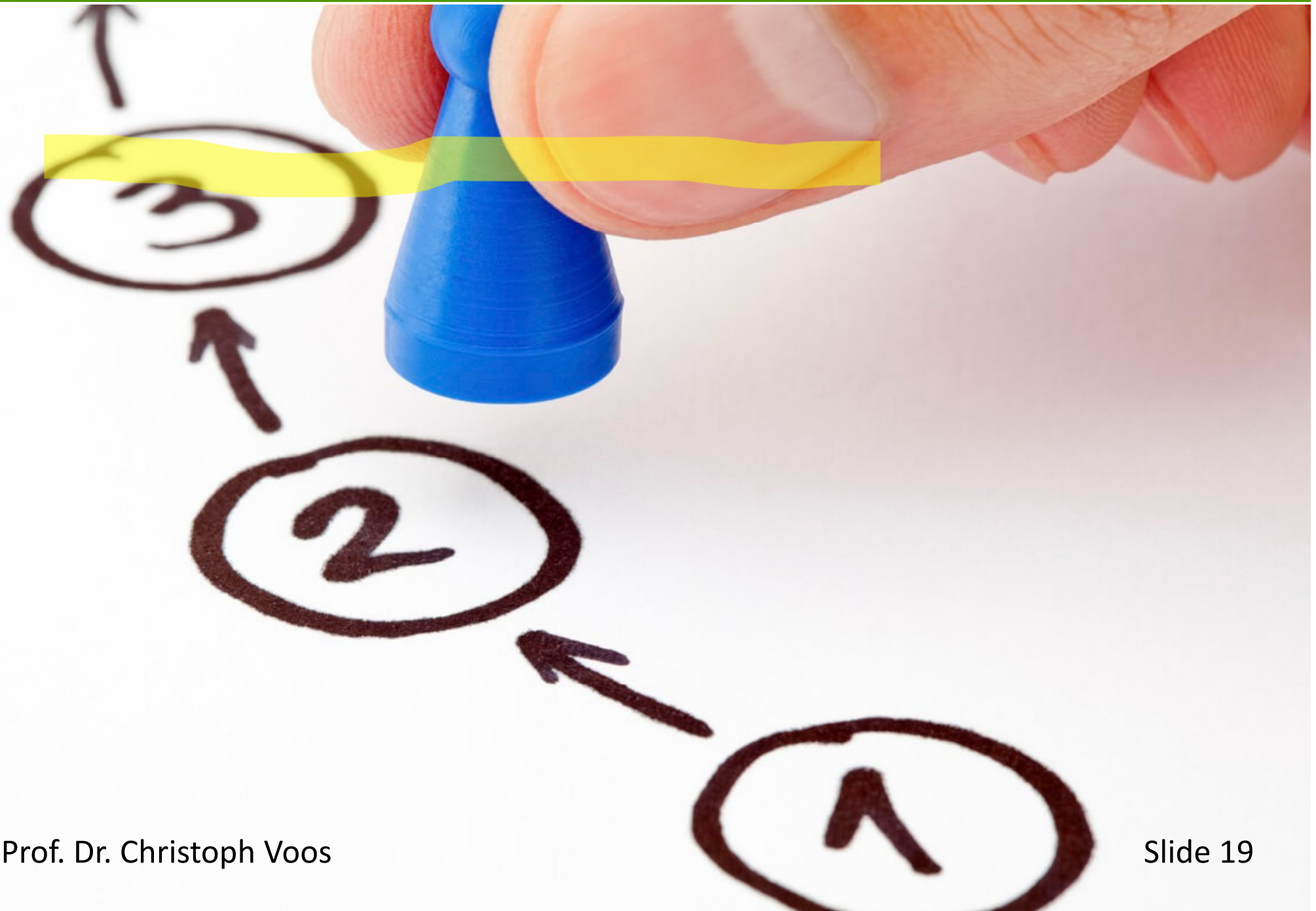
[WPK: Wirtschaftsprüfer Teil 1](#)

[WPK: Wirtschaftsprüfer Teil 2](#)

[WPK: Wirtschaftsprüfer Teil 3](#)

[WPK: Wirtschaftsprüfer Teil 4](#)





Berufsbild des Wirtschaftsprüfers



Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG)
bieten die Möglichkeit, sich zur
Berufsausübung in folgenden Formen
zusammenzuschließen:

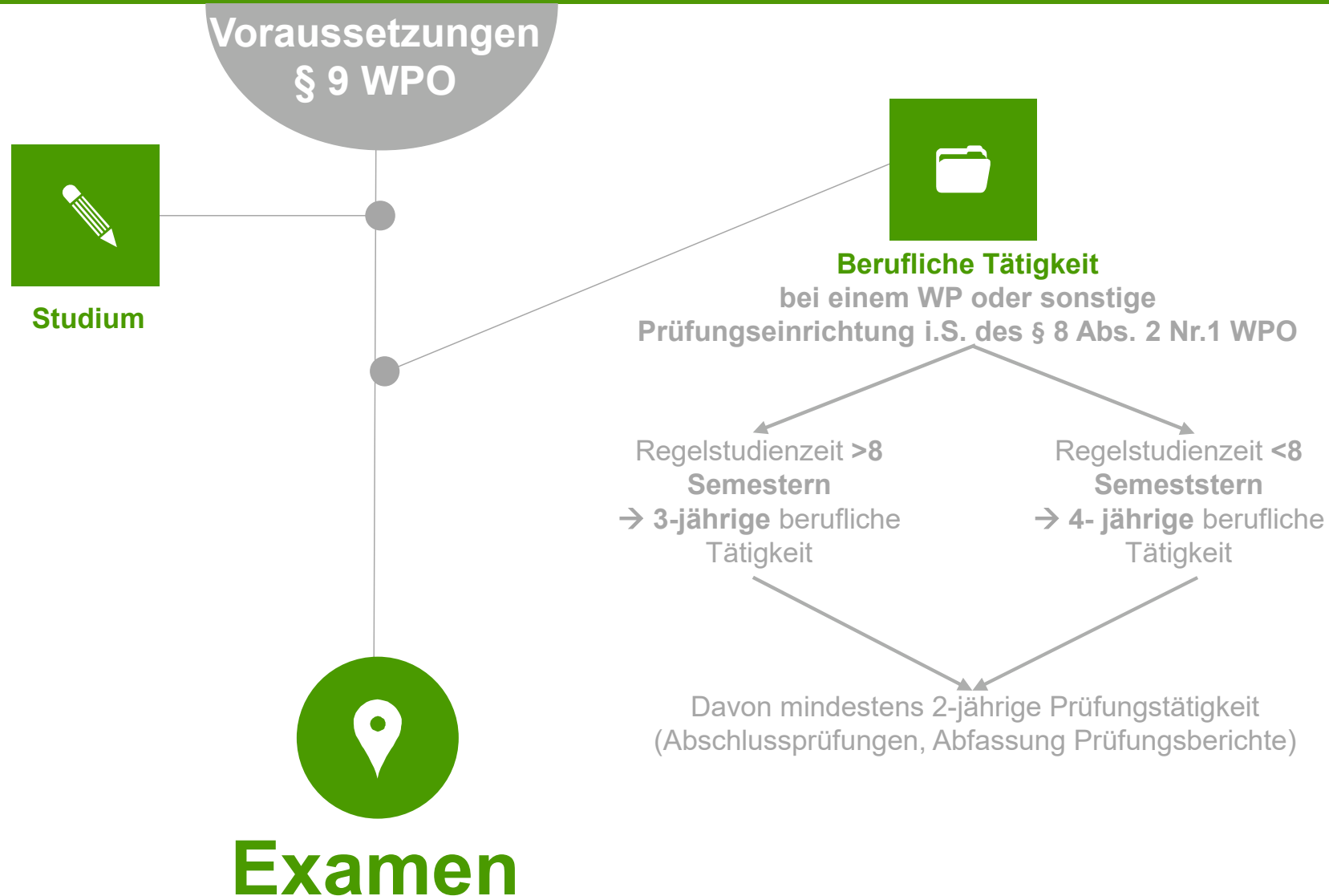
Kapital-, Personenhandels- oder
Partnerschaftsgesellschaft

GmbH & Co. KG

Europäische Gesellschaft (SE)

- WPG sind ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten und können als AP tätig werden. Eine **WPG** kann **nur** dann anerkannt werden, wenn diese **von** einem **Wirtschaftsprüfer geführt** wird (§ 1 Abs. 3 WPO).
- **Berufssitz** der WPG ist der Ort der **Hauptniederlassung**, weitere Zweigniederlassungen können begründet werden (§ 3 Abs. 3 WPO).
- Ausschließlich WP sind befugt, **Bestätigungsvermerke** zu unterzeichnen und Siegel zu führen.

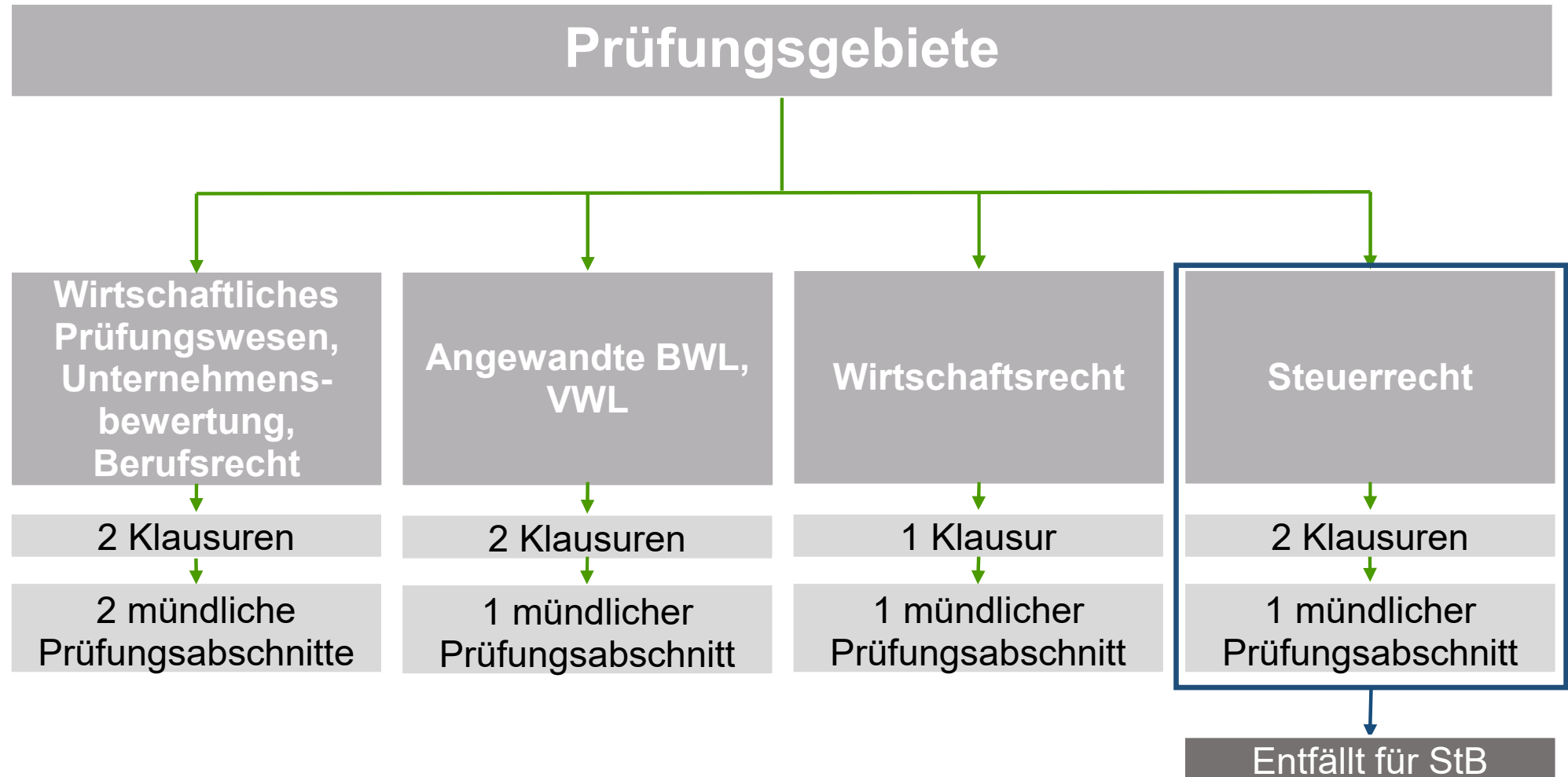
Voraussetzungen der Zulassung



- Allerdings ist auch eine berufliche Laufbahn ohne Hochschulabschluss möglich:

Kein Hochschulabschluss		
Qualifikation als Steuerberater		Keine Vorbildung
• Min. 5-jährige Berufsausübung, davon • Min. 2-jährige Prüfungstätigkeit bei einem WP	• Min 15-jährige Berufsausübung, davon • Bis zu 10-jährige Tätigkeit als Steuerbevollmächtigter • Keine Prüfungstätigkeit erforderlich	• Min. 10-jährige Mitarbeit bei einem WP, davon • Mind. 2-jährige Prüfungstätigkeit, welche min. nach dem 5. Jahr abgeleistet werden darf

- Die Ausgestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens ergibt sich aus §§ 12-14a WPO und den Bestimmungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüV).



- **Anrechnung von Master-Studiengängen** gem. § 8a WPO (gilt auch für § 13b WPO)
- Die Lehrinhalte müssen folgende **Prüfungsgebiete** enthalten:
 - wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Berufsrecht, angewandte BWL, VWL, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht
- Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - einjährige praktische Tätigkeit bei einer Prüfungseinrichtung
 - Bestehen einer Zugangsprüfung,
 - das Absolvieren von min. 4 Theoriesemestern und der Abfassung einer Master-Thesis
- Demnach werden Prüfungsleistungen in BWL/VWL und Wirtschaftsrecht angerechnet

Bestandenes
Examen



Berufseid § 17 WPO



Versagung § 16 WPO:

Wenn:

- Bewerber nach Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt hat
- bei strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht gegeben ist
- gesundheitliche Gründe den Beruf verhindern
- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt wird
- der Abschluss einer nach § 54 Abs. 1 WPO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen ist
- eine nicht mit dem Beruf des WP vereinbare Tätigkeit gemäß §§ 43 Abs. 2, 43a Abs. 3 WPO ausgeübt wird
- unmittelbar nach Bestellung keine berufliche Niederlassung im Berufsregister angegeben wird



**Bestellung
zum WP**

- Nach der Bestellung muss gemäß § 18 WPO im **beruflichen Verkehr** die Bezeichnung „**Wirtschaftsprüfer/in**“ verwendet werden
- Gemäß § 19 WPO **erlischt** die Bestellung bei **Tod**, **Verzicht** oder **Ausschluss** aus dem Beruf
- Nach Maßgabe des § 20 WPO kann eine erfolgte Bestellung zurückgenommen oder widerrufen werden
- § 23 WPO regelt die Wiederbestellung eines ehemaligen WP

ISA		IDW PS	
		100	Zusammenfassender Standard
		120 - 199	Qualitätssicherung
		200 - 249	Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag
200 – 299	general principles and responsibilities	250 - 299	Prüfungsansatz
300 - 499	risk assessment and response to assessed risks	300 - 399	Prüfungsdurchführung
500 - 599	audit evidence		
600 - 699	using work of others	400 - 499	Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen
700 - 799	audit conclusions and reporting	500 - 799	Abschlussprüfungen von Unternehmen bestimmter Branchen
800 - 899	specialized areas	800 - 999	andere Reporting-Aufträge

- Eine **Prüfungsnorm** ist als **Regel** definiert, die den Anspruch erhebt, das **Verhalten** des **Prüfers** zu **steuern**. Die **Gesamtheit** der Prüfungsnormen lässt sich als **Prüfungsordnung** definieren.
- Sie haben folgende Funktionen:

Präskriptive Funktion

Normen sollen Handlungen vorschreiben oder verbieten

Deskriptive Funktion

Normen sollen über Art und Umfang der Prüfung informieren

Standardisierungsfunktion

Normen sollen Abschlüsse vergleichbar machen

Prophylaktische Funktion

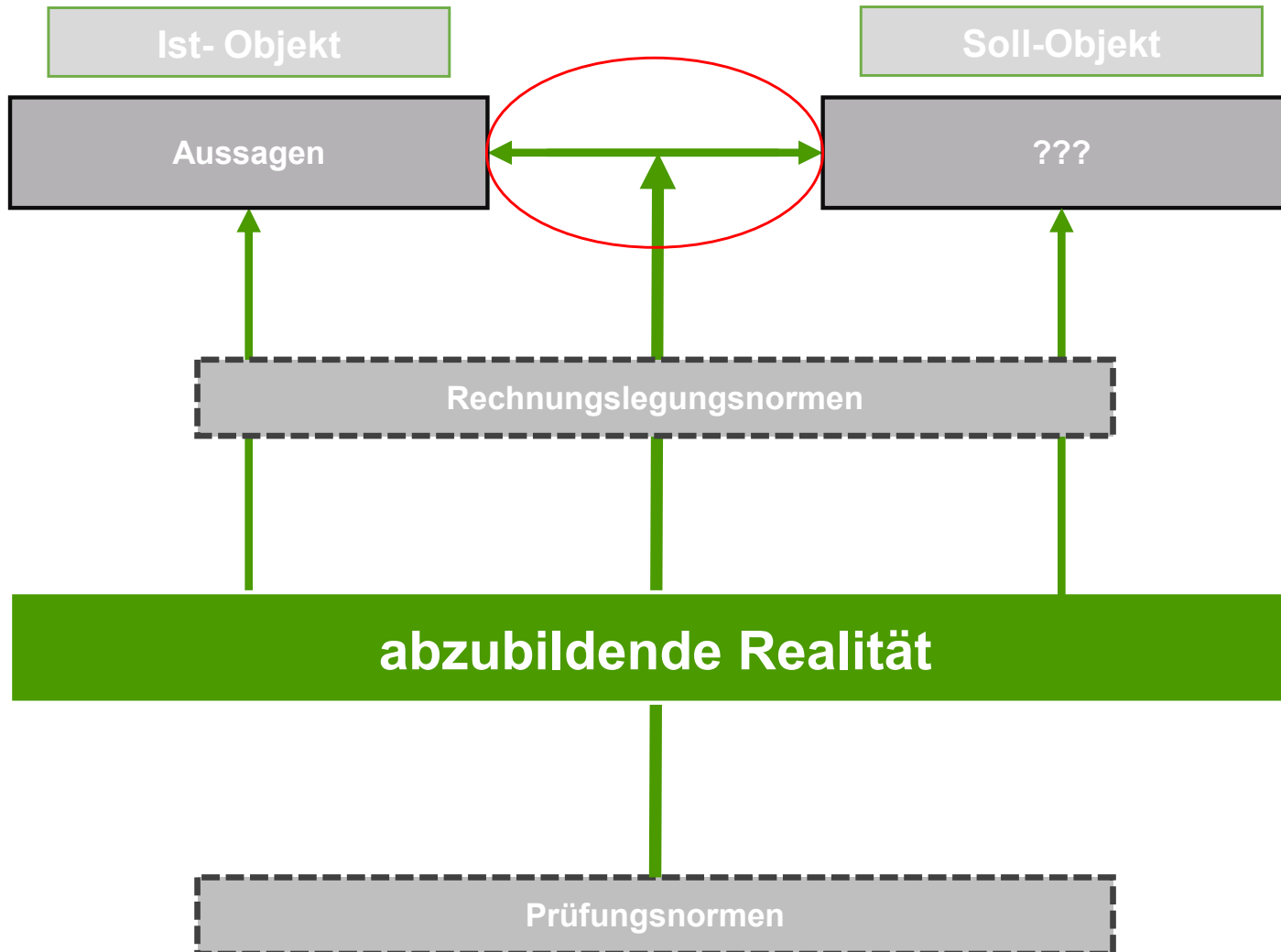
Normen sollen Fehler in der Rechnungslegung teilweise von vorneherein vermeiden

Schutzfunktion

Normen sollen die Stellung des Prüfers schützen

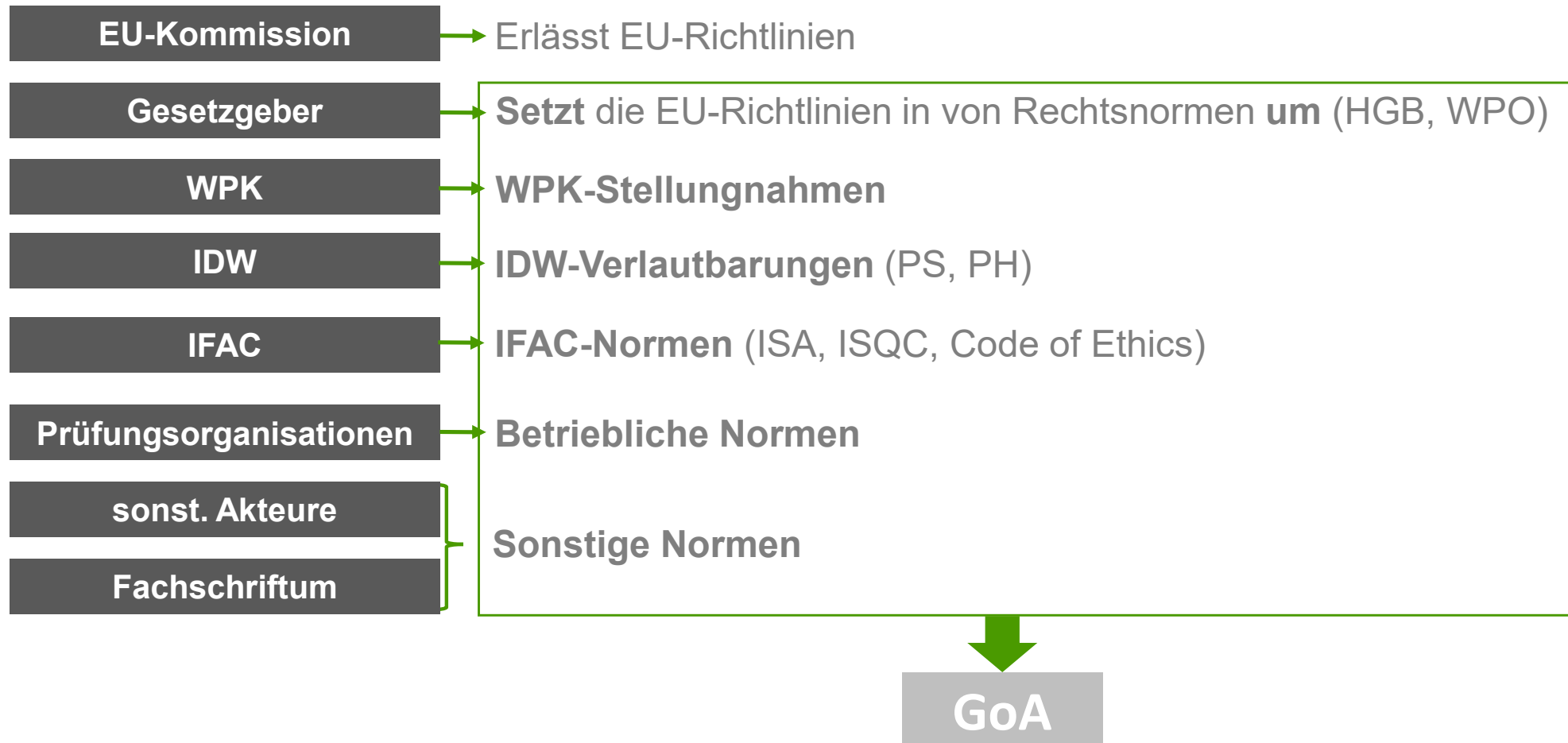
- Um das **Risiko** wesentlicher **Falschaussagen** zu **reduzieren**, ist der vorläufige Abschluss (*Ist-Objekt*) im Hinblick auf seine Konformität mit den Rechnungslegungsnormen zu prüfen.
- Die **Aussagen des** abschlusserstellenden **Unternehmens bilden** die **Prüfkategorien** des Abschlussprüfers.
- Die **Prüfung** selbst muss bestimmten **Anforderungen genügen**. Dabei legen Prüfungsnormen die Maßstäbe hinsichtlich Umfang und Art der Prüfung nebst der zu gewährenden Prüfungssicherheit fest.
- **Beispiel Abschlussposition „Vorräte“:**
 - Der **Prüfer ermittelt** einen **Wertansatz** (*Soll-Objekt*) der den angewandten Rechnungslegungsnormen entspricht. Bestehen **Wahlrechte**, so ist das Soll-Objekt innerhalb einer **Bandbreite** festzulegen. **Weicht** der Wertansatz wesentlich von der vorläufigen Darstellung (*Ist-Objekt*) ab, so ist der **Wert zu korrigieren** oder in die Berichterstattung des Prüfers aufzunehmen.

Beziehungsgeflecht zwischen Prüfungs- und Rechnungslegungsnormen



Normenquellen

Normenkategorien



- Aufgaben des **Gesetzgebers**:
 - **Herausgabe gesetzlicher Prüfungsnormen** (§ 317 Abs. 5 HGB)
 - Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht
- Aufgaben der **Berufsorganisationen** (WPK, IDW, IFAC):
 - **Transformation** der Normen in berufsspezifische Normen
- Aufgaben des IDW:
 - **Transformation** der **berufsspezifischen Normen** der IFAC in Anlehnung an das HGB und die WPO in eine nationale berufsspezifische Norm.
 - Somit besteht grundsätzlich eine hohe Schnittmenge mit internationalen Normen. Die Nummerierung der IDW Prüfungsstandards erfolgt sachorientiert in loser Anlehnung an das Schema der International Standards on Auditing (ISA).

Mögliche Bestandteile der Rechnungslegung nach HGB

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Eigenkapitalveränderungs- rechnung (nur bei Konzernabschlüssen)

Kapitalflussrechnung (nur bei Konzernabschlüssen)

Segmentberichterstattung (nur bei Konzernabschlüssen)

Lagebericht

Erläutert und ergänzt den Jahresabschluss

Eigenkapitalveänderungs- rechnung (nur bei Konzernabschlüssen)

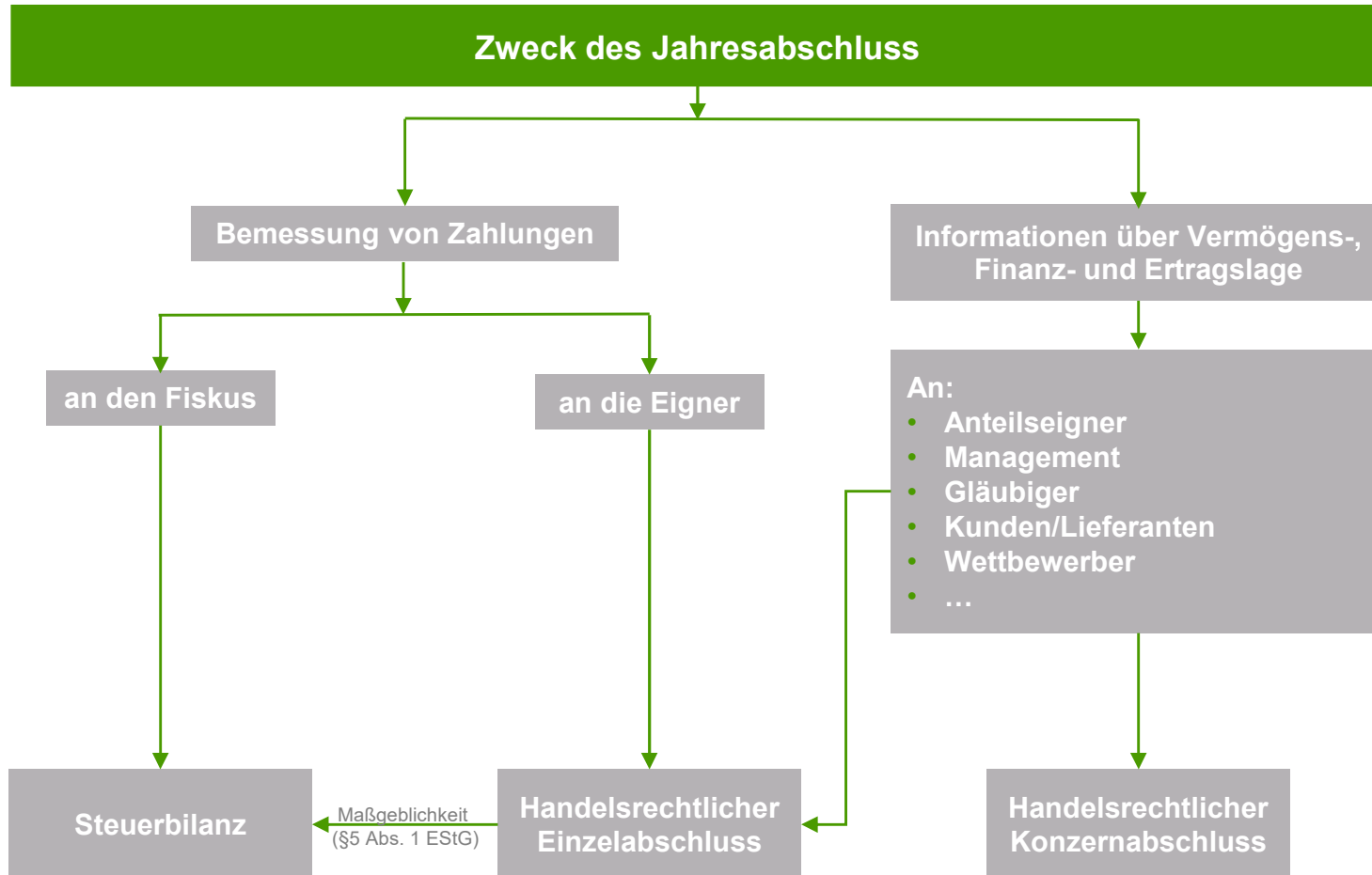
Rechenwerk zur Darstellung der Entwicklung von Eigenkapitalbewegungen

Kapitalflussrechnung (nur bei Konzernabschlüssen)

Bestimmung der Zahlungskonsequenzen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Segmentberichterstattung (nur bei Konzernabschlüssen)

Veröffentlichung von finanziellen Informationen zu einzelnen Teilbereichen des Unternehmens



Normative Grundlages des Jahresabschluss

- Nationale Rechtsnormen:
 - Handelsrecht
 - Steuerrecht
 - GoB
 - DRS
 - IDW RS/RH
- Internationale Rechtsnormen:
 - IFRS
 - US-GAAP

Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB:

(2) Aktivseite

A. Anlagevermögen:

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 - 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
 - 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert;
 - 4. geleistete Anzahlungen;
- II. Sachanlagen:
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
 - 2. technische Anlagen und Maschinen;
 - 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 - 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- III. Finanzanlagen:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
 - 3. Beteiligungen;
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
 - 6. sonstige Ausleihungen.

B. Umlaufvermögen:

- I. Vorräte:
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
 - 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;
 - 3. fertige Erzeugnisse und Waren;
 - 4. geleistete Anzahlungen;
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
 - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 - 4. sonstige Vermögensgegenstände;
- III. Wertpapiere:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 - 2. sonstige Wertpapiere;
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

(3) Passivseite

A. Eigenkapital:

- I. Gezeichnetes Kapital;
- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:
 - 1. gesetzliche Rücklage;
 - 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
 - 3. satzungsmäßige Rücklagen;
 - 4. andere Gewinnrücklagen;
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

B. Rückstellungen:

- 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
- 2. Steuerrückstellungen;
- 3. sonstige Rückstellungen.

C. Verbindlichkeiten:

- 1. Anleihen davon konvertibel;
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
- 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
- 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

Bilanzansatz →

Bilanzierung dem Grunde nach

- Bilanzierungsfähigkeit
- Unternehmenszugehörigkeit
- Bilanzierungswahlrechte
- Bilanzierungsverbote

Bilanzbewertung →

Bilanzierung der Höhe nach

- Zugangsbewertung:
 - AK, HK
 - Barwert, Erfüllungsbetrag
 - Zeit- / Teilwert
 - Bewertungseinheit
- Folgebewertung:
 - Planmäßig
 - Außerplanmäßig

Bilanzausweis →

Bilanzierung der Stelle nach

- § 266 HGB

Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögenswerte

- Schutzrechte, Konzessionen, Lizenzen, Geschäfts-/Firmenwert

II. Sachanlagen:

- Grundstücke, technische Anlagen und Maschinen
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

Ansatz	Bewertung	Ausweis
• Wahlrechte • Aktivierungsverbote	• Abnutzbar/ nicht abnutzbar • Abschreibungen • Planmäßig • Außerplanmäßig • Wertaufholung	• § 266 HGB Abs. 2 A I. – III.

Umlaufvermögen

- I. Vorräte
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Exemplarisch Vorräte:

Ansatz/Ausweis

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Unfertige Erzeugnisse
- Fertigerzeugnisse
- Anzahlungen

Bewertung

- Anschaffungswert
- Strenges Niederstwertprinzip
- Beizulegender Wert
- Wertaufholung

Ausweis

- §266 Abs. 2 B I. HGB

Bewertungsvereinfachungen

- Festbewertung
- Gruppenbewertung
- Verbrauchsfolgeverfahren

Gesamtkostenverfahren

§ 275 (2) HGB:

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand
7. Abschreibungen
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
15. Ergebnis nach Steuern
16. sonstige Steuern
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Umsatzkostenverfahren

§ 275 (3) HGB:

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
14. Ergebnis nach Steuern
15. sonstige Steuern
16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

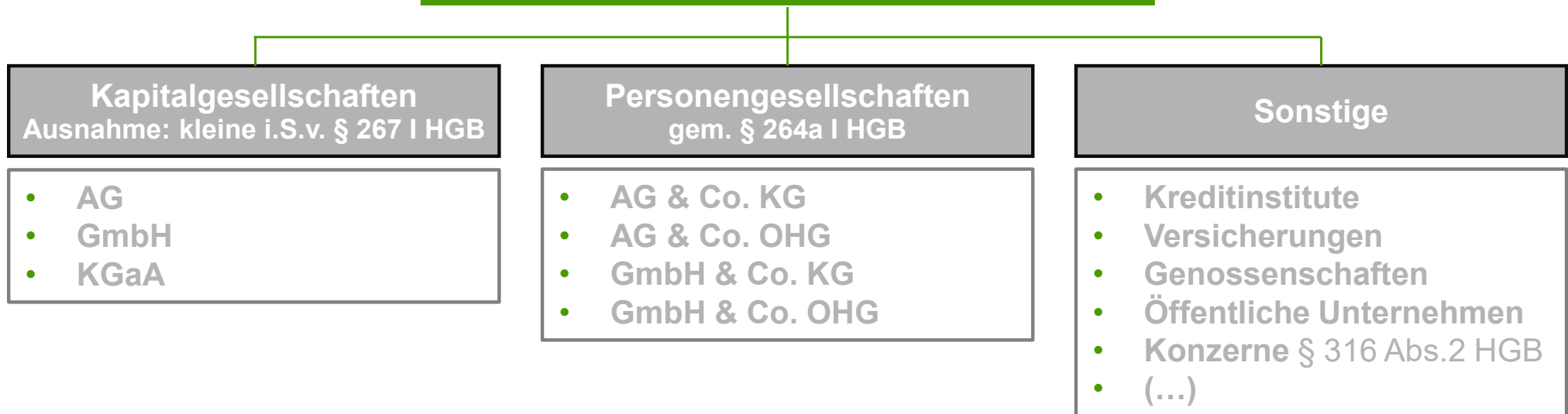
Für Kleinstkapitalgesellschaften lediglich: § 275 (5) HGB

1. Umsatzerlöse,
2. sonstige Erträge,
3. Materialaufwand,
4. Personalaufwand,
5. Abschreibungen,
6. sonstige Aufwendungen,
7. Steuern,
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- **Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften** (§ 267 Abs. 2, 3 HGB) und GmbH & Co. KG's sind **verpflichtet**, einen **Lagebericht** nach den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen
- **Berichtsteile:**
 - Wirtschaftsbericht § 289 Abs. 1,3 HGB
 - Prognosebericht § 289 Abs. 1 HGB
 - Nachtragsbericht § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB
 - Risikobericht § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB
 - Forschungs- und Entwicklungsbericht § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB
 - Zweigniederlassungsbericht § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB
 - Grundzüge des Vergütungsberichts § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB
 - Für KGaA und AG § 289 Abs. 4 HGB

- Gemäß § 316 HGB sind der **Jahresabschluss** und **Lagebericht** von bestimmten Gesellschaften von einem Abschlussprüfer zu **prüfen**

Prüfungspflicht gem. § 316 HGB



- Befreiung existiert nicht. Nicht Durchführung der Prüfung hat zu **Folge**:
 - Jahresabschluss kann nicht festgestellt werden und ist rechtlich nicht existent
 - Schadensersatzansprüche und Imageschäden

Kapitalgesellschaften

Personengesellschaften

- Kapitalgesellschaften sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Außenverhältnis durch ihre Organe vertreten wird

Kap.Ges. und ihre Organe

AG

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Hauptversammlung

GmbH

- Geschäftsführer
- Evtl. AR oder Beirat
- Gesellschafterversammlung

KGaA

- Komplementäre
- Aufsichtsrat
- Hauptversammlung

- Die **gesetzliche Prüfungsfrist** der Kapitalgesellschaft ist **abhängig** von der Erreichung **bestimmter Größenklassen** gem. § 267 HGB
 - Ausschließlich mittelgroße** und **große** Kapitalgesellschaften sind **verpflichtet**, sich einer gesetzlichen AP zu unterziehen
- Zur **Einordnung** in eine **Größenklasse** müssen **min. zwei von drei Merkmalen an den Abschlussstichtagen** von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **erfüllt** sein
 - Ausnahmen: Bei Umwandlungen oder Neugründungen treten die Rechtsfolgen für die Größenklassen bereits am ersten Abschlussstichtag in Kraft (§ 267 Abs. 4 HGB)

Kapitalgesellschaften

Personengesellschaften

Größenklassen	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer	Prüfungspflicht
Kleine	$\leq 6.000.000$	$\leq 12.000.000$	≤ 50	Nein
Mittelgroße	$\leq 20.000.000$	$\leq 40.000.000$	≤ 250	Ja
Große	$\geq 20.000.000$	$\geq 40.000.000$	≥ 250	Ja

Kapitalgesellschaften

Personengesellschaften

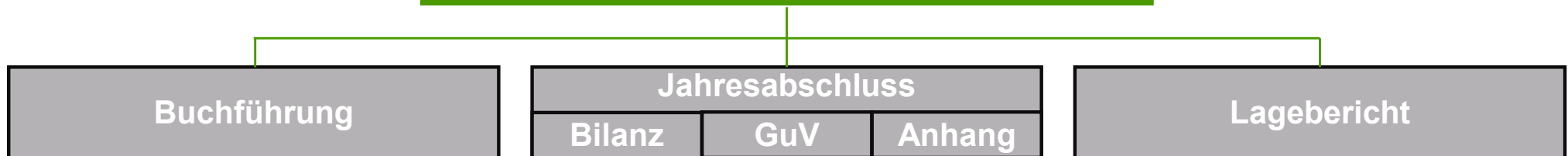
- **Besonderheiten** ergeben sich für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (i. S. d. § 264d HGB), die:
 - einen **organisierten Markt** (§ 2 Abs. 5 WpHG) in Anspruch nehmen oder
 - die **Zulassung** zu einem **organisierten Markt** beantragt haben
- Diese zählen **stets zu den großen Kapitalgesellschaften** und haben somit eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung § 267 Abs. 3 S.2 HGB
- Ein **Zeitraum** der Prüfung **oder** eine **gesetzliche Frist** für das Ende der Prüfung bestimmt das **HGB** lediglich **indirekt**:
 - **Aufstellung** des (Konzern-)Jahresabschlusses (§§ 263 Abs.1, 290 Abs.1 HGB)
 - **Vorlage** des (Konzern-)Jahresabschlusses unverzüglich nach der Aufstellung an den AP (§ 320 HGB)
 - **Prüfung** des (Konzern-)Jahresabschlusses durch den AR der AG (§ 171 AktG)
 - **Einberufung** und Durchführung der **Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung** (§§ 123 AktG, 175 AktG für KGaA, § 42 GmbHG)

Kapitalgesellschaften

Personengesellschaften

- **Bestimmte Personengesellschaften**, die keinen persönlichen Vollhafter haben und daher mit den Haftungsstrukturen einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind (§ 264 a-c HGB), unterliegen ebenfalls strengen Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften (§§ 264 – 335 HGB)
 - Die **Ausweitung** der **Rechtslegungs Vorschriften** sowie die **Publizität** sollen einen **Ausgleich für die Haftungsbeschränkung** darstellen.
- Aus diesem Grund sind die Kap.Ges & Co. u.a. verpflichtet, einen Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie einen Lage- bzw. Konzernlagebericht aufzustellen und sich der gesetzlichen Abschlussprüfung zu unterziehen. Die **Größenklassen** gem. § 267 HGB **gelten auch für Personengesellschaften**.

Prüfungsobjekte gem. § 317 HGB



- **Nicht** zu den Prüfungsobjekten zählen:
 - Wirtschaftliche Verhältnisse, Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Offenlegung des Jahresabschlusses

- **Abschlussprüfung als Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung**
- Prüfung, ob:
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder
 - der Satzungbeachtet worden sind
- Es müssen **Unrichtigkeiten** und **Verstöße** erkannt werden die sich auf die Darstellung der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** auswirken (§ 317 Abs. 1 S. 3 HGB)
- **Umfang:**
 - Buchführung und Inventar (§§ 238 – 289 HGB)
 - Ansatz, Bewertung und Gliederung der Posten des JA (§§ 242 – 283 HGB)
 - Angaben in Anhang und Lagebericht (§§ 284 – 289 HGB)

Funktionen der gesetzlichen Abschlussprüfung

Kontrollfunktion

Bestätigung der
Informationen aus Jahres-
abschluss und Lagebericht

Informationsfunktion

Information von Aufsichtsrat,
Gesellschaftern, gesetzliche
Vertreter

Beglaubigungsfunktion

Beglaubigung durch die
Erteilung, Einschränkung
oder Versagung des
Bestätigungsvermerks

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Gegenstand:

- **Finanzbuchhaltung**
- **Nebenbuchhaltung**
 - Anlagenbuchhaltung
 - Lohn- und Gehaltsbuchführung
 - Lagerbuchführung
- **Betriebsbuchführung** (indirekt), da Grundlage für Ansatz und Bewertung
- **Einhaltung der GoB**
 - Inventur
 - Bilanz
 - GuV-Rechnung
 - Anhang

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Umfang:

- Es ist zu beurteilen, ob das **Rechnungslegungssystem** eines Unternehmens den GoB bei der
 - Erfassung
 - Verarbeitung
 - Ausgabe
 - Aufbewahrungder **rechnungslegungsrelevanten Daten** über die Geschäftsvorfälle entspricht

GoB:

- Vollständigkeit (§ 239 Abs. 2 HGB),
 - Richtigkeit (§ 239 Abs. 2 HGB),
 - Zeitgerechtheit (§ 239 Abs. 2 HGB),
 - Ordnung (§ 239 Abs. 2 HGB),
 - Nachvollziehbarkeit (§ 238 Abs. 1 S. 2 HGB) und
 - Unveränderlichkeit (§ 239 Abs. 3 HGB)
- Die GoB schreiben allerdings **kein explizites Buchführungsverfahren** vor (§ 239 Abs. 4 HGB)

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Gegenstand:

- Bilanz
- GuV-Rechnung
- Anhang
- Jahresabschluss ist **stets Bestandteil** der Prüfung

Umfang:

- Einzelfallabhängig festzulegen
- *Die **Art** und der **Umfang** der Prüfungshandlungen **liegen im Ermessen** des AP, wobei die Prüfungsaussagen mit **hinreichender Sicherheit** und unter Beachtung des **Grundsatzes der Wesentlichkeit** zu treffen sind.*
- Jahresabschluss muss **klar, übersichtlich** und **vollständig** sein
- **Bestimmungsgrößen:**
 - Wertmäßige Bedeutung, Volatilität oder Komplexität der Posten
 - Wirksamkeit der internen Kontrollen
 - Feststellungen im Verlauf der Prüfung

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Umfang:

- AP hat **alle gesetzlichen** (allgemeine/rechtsformspezifische) **Vorschriften** über die Aufstellung des JA heranzuziehen sowie die Beachtung der GoB zu prüfen
- **Allgemeine Vorschriften:**
 - §§ 242 bis 256 HGB, §§ 264 bis 288 HGB und EGHGB
- **Rechtsformspezifische Vorschriften:**
 - AG: §§ 56, 58, 71-71e, 150, 152, 158, 160, 161 AktG
 - KGaA: §§ 286, 288 AktG (zusätzlich!)
 - GmbH: §§ 29-33, 42 GmbHG
 - Kap.Ges. & Co.: §§ 120, 121, 128a, 167, 172a, 264c HGB
- **Anhang:**
 - Vollständig prüfungspflichtig

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Beachtung insbesondere von folgenden Sachverhalten:

- Annahme der **Unternehmensfortführung** i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (going concern)
- **Vollständigkeit** aller bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten
- Ausübung von zulässigen **Ansatzwahlrechten**
- richtiger **Ausweis** aller Einzelposten
- zutreffende **Bewertung** aller vorstehenden Posten sowie Einhaltung aller Bewertungsgrundsätze gem. §§ 252 ff. HGB
- angemessene **Ermittlung** der Ertragssteuern und anderer ergebnisabhängiger Posten (Gewinnanteile, Zinsen auf Genussscheine u.Ä.)
- **Vollständigkeit** und Richtigkeit der Darstellung und Angaben im Anhang

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

- Für Kapitalgesellschaften und Kap.Ges. & Co. ist die Vorschrift des § 264 Abs. 2 HGB zu beachten, wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln hat (sog. „Generalnorm“).
- Einen „true and fair view“ im absoluten Sinne gibt es allerdings nicht, so dass der Einblick in die Lage des Unternehmens vielmehr von den zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften abhängt.

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

Umfang:

- Bestimmung gem. § 317 Abs. 2 HGB,
- **Lagebericht muss:**
 - dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse des AP im Einklang stehen und eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermitteln
 - die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend darstellen
 - Den gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entsprechen

Lagebericht ergänzt die Erkenntnisse aus dem JA durch Beschreibung von:

der Branchenkonjunktur

der Entwicklung der Absatzpreise

noch nicht abgeschlossenen Großaufträgen

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

- Vermittelt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens, sofern dem sachkundigen Leser aufgrund
 - der gegebenen Informationen sowie
 - der Form der Präsentationeine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung möglich ist.
- Angaben des Lagebericht müssen mit den während der Prüfung erlangten Erkenntnissen des AP im Einklang stehen

Buchführung

Jahresabschluss

Bilanz

GuV

Anhang

Lagebericht

- Lagebericht umfasst gem. **IDW PS 350**:
 - Angaben zum **Geschäftsverlauf** (Geschäftsergebnisses, Lage der Gesellschaft)
 - **Chancen** und **Risiken** der künftigen Entwicklung
 - Berichterstattung über **Vorgänge** von besonderer Bedeutung **nach Schluss** des Geschäftsjahres
 - Berichterstattung über **Finanzrisiken**
 - Angaben zum Bereich der **Forschung** und **Entwicklung**
 - Angabe bestehender **Zweigniederlassungen**
 - Angabe finanzieller Leistungsfaktoren sowie
 - ggf. Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht

Weitergehende **Prüfungsgegenstände**

**Prüfung des Risikofrüh-
erkennungssystems**

**Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung**

...

- In den folgenden

30 Minuten (sog. „Activity“)

- erschließen Sie sich bitte selbstständig die weitere Theorie und Praxis des wirtschaftlichen Prüfungswesens anhand der auf meiner Website zur Verfügung gestellten Unterlagen; im Anschluss stellen Sie diese bitte kurz vor!

2. Theorie und Praxis des wirtschaftlichen Prüfungswesens

-  [Marten_Wirtschaftsprüfung_Kapitel 2.pdf](#)
-  [Marten_Wirtschaftsprüfung_Kapitel 3.pdf](#)
-  [Brösel_Wirtschaftliches Prüfungswesen_Kapitel 1.pdf](#)

